

Mindestelterngeld wird in Progressionsvorbehalt einbezogen

Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig – Einkommensteuerbescheide offen halten

Elterngeld wird bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 EUR monatlich für maximal 14 Monate ab dem Tag der Geburt des Kindes an Vater und Mutter gezahlt. Beide Eltern können den Zeitraum frei zwischen sich aufteilen. Mit dem Elterngeld sollen die durch die erforderliche Kinderbetreuung entgangenen Einkünfte zumindest teilweise ausgeglichen werden.

Steuerlich wird das Elterngeld als Lohnersatz für entgangene Einkünfte behandelt.

Das Elterngeld ist zwar steuerfrei, unterliegt aber, wie andere Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Mutterschaftsgeld) dem sogenannten **Progressionsvorbehalt**. Das heißt, es wird zwar steuerfrei ausgezahlt, jedoch für die Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes dem übrigen Einkommen (ohne Elterngeld) hinzugerechnet.

Auf der so erhöhten Einkommensbasis wird dann der für die Einkommensteuerfestsetzung maßgebliche Steuersatz ermittelt. Dieser (höhere) Steuersatz wird auf das zu versteuernde Einkommen (ohne Elterngeld) angewendet.

Der **Mindestbetrag** (Sockelbetrag) **des Elterngeldes** liegt bei **300 EUR** im Monat. Dieser wird unabhängig von Einkommensverlusten gezahlt, also auch an solche Berechtigte, die in den zwölf Monaten vor der Geburt ihres Kindes kein Erwerbseinkommen erzielt haben.

Dieser Teil des Elterngeldes stellt damit eigentlich keinen Ersatz für entgangene Einkünfte, sondern vielmehr eine reine Sozialleistung dar.

Deshalb sollte dieser Sockelbetrag auch nicht in den steuererhöhenden Progressionsvorbehalt einbezogen werden.

Viele Eltern, die nur das Mindestelterngeld von 300 EUR erhalten, gingen davon aus, dass dieser Betrag wegen seines Sozialleistungscharakters steuerlich keine Rolle spielen sollte.

Auch Eltern, die mehr als den Sockelbetrag des Elterngeldes erhalten haben, waren der Meinung, dass der Mindestbetrag eine reine Sozialleistung darstelle und deshalb nicht in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden dürfe.

Nach dem Wortlaut des § 32b Abs. 1 Nr. 1j) EStG wird jedoch das Elterngeld **insgesamt** dem Progressionsvorbehalt unterworfen.

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet nicht zwischen dem Mindestbetrag und dem übersteigenden Betrag des Elterngeldes.

Dem ist auch der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 21.06.2009 gefolgt und qualifiziert das Elterngeld einheitlich als Einkünfteersatz, der in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen sei, selbst wenn nur der Sockelbetrag von 300 EUR ausgezahlt wird.

Der Streit um die Behandlung des Mindestelterngeldes ist mittlerweile in eine neue Runde gegangen.

Inzwischen ist in dieser Sache eine **Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht** unter dem Aktenzeichen 2 BvR 2604/09 anhängig.

Bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtslage sollten betroffene Eltern unter Verweis auf diese Verfassungsbeschwerde gegen die Einkommensteuerfestsetzung Einspruch erheben und ein Ruhen des Verfahrens

beantragen.

(Rechtsgrundlagen: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), § 32b Abs. 1 Nr. 1j) EStG,
Bundesverfassungsgericht Az. 2 BvR 2604/09)

(Veröffentlicht im Februar 2010)

